

# ***„Mutterschutz als Teil der Gefährdungsbeurteilung“***

***176. Sicherheitswissenschaftliches Kolloquium des  
Fachgebiets Sicherheits- und Qualitätsrecht der  
Fakultät für Maschinenbau und Sicherheitstechnik in der  
Bergischen Universität Wuppertal  
und  
28. Sicherheitswissenschaftliches Weihnachtskolloquium  
des Instituts ASER e.V. in Wuppertal***

08. Dezember 2023

**Dr. Josef Kröger**

Unterausschuss I „Grundsätzliches“ des  
Ausschusses für Mutterschutz (AfMu)

&

**Prof. Dr. Ralf Pieper**

Bergische Universität Wuppertal

# Zielsetzung(en) des MuSchG

- Staatlicher Schutz- und Fürsorgeauftrag: Schutz der Gesundheit der Frau und ihres Kindes am Arbeits-, Ausbildungs- und Studienplatz während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit gewährleisten
- Präventive und tätigkeitsbezogene Schutzmaßnahmen gemäß EU-Recht

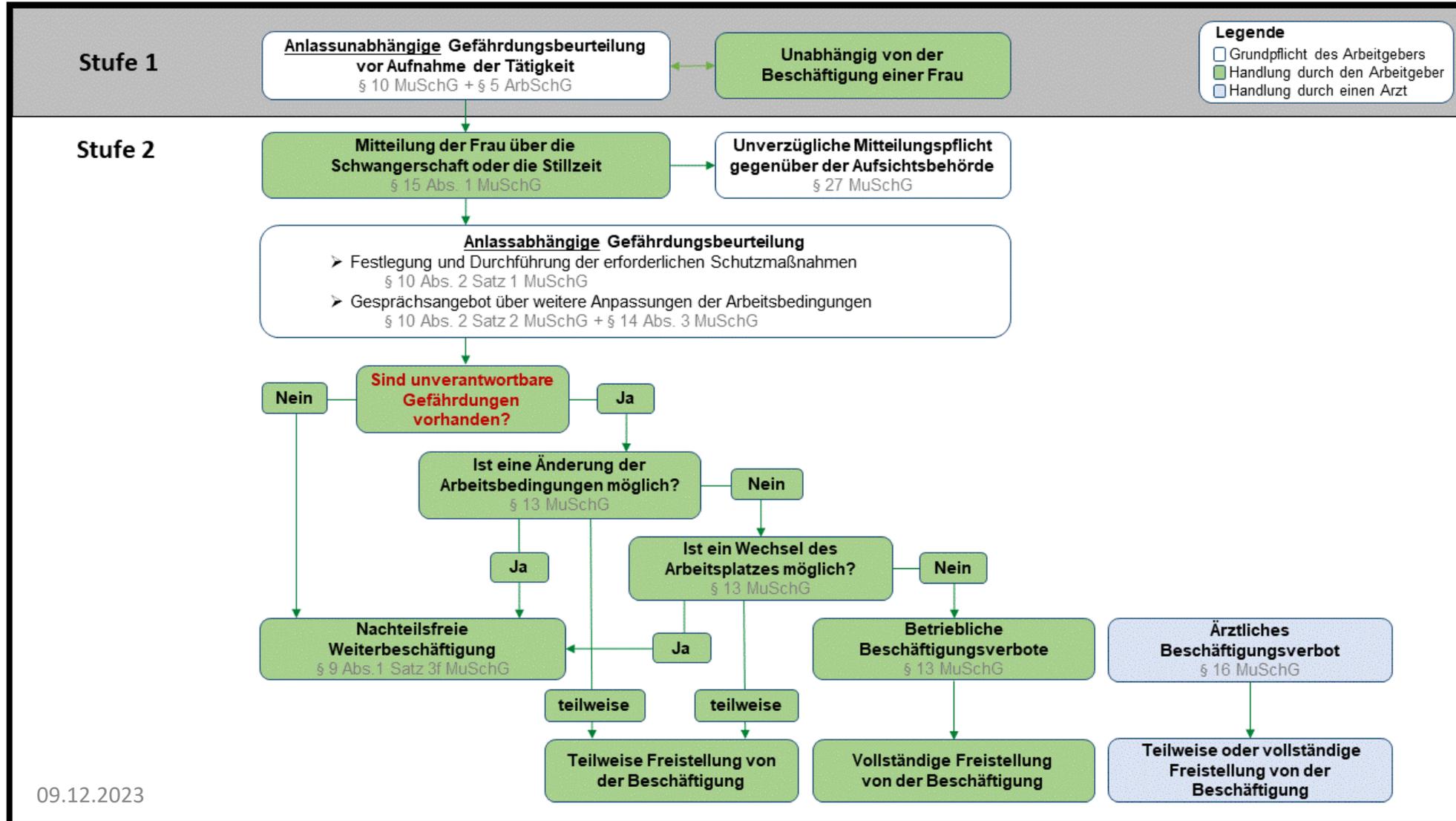
+

- Bestmöglicher Erhalt von Beschäftigung / Ausbildung
- Erweiterte gesetzliche Mitspracherechte
- Benachteiligungen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit entgegenwirken / ausgleichen

=

**Schutz von Sicherheit und Gesundheit sowie vor Benachteiligung**

# Verfahrensablauf (basierend auf Anlage MuSchR 10.1.01)



# Mitteilung über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau (§ 27 Abs. 1 MuSchG)

- Schwangere **soll** Schwangerschaft frühestmöglich bekanntgeben, sie muss es aber nicht (Persönlichkeitsrecht)
- Unverzögliche Mitteilung des Arbeitgebers an die Aufsichtsbehörde nach der Bekanntgabe von Schwangerschaft / Stillzeit
- Die Bekanntgabe einer Schwangerschaft erfolgt durchschnittlich zum 84. Tag
- Keine gesetzlich vorgeschriebene Mitteilungsform
- Mitteilungspflicht trägt dazu bei, dass Aufsichtsbehörden gezielte Überprüfungen vornehmen können
- Dunkelziffer im Mitteilungsverhalten von Arbeitgeber bei schätzungsweise 50 %

# Regelungen zum „Betrieblichen Gesundheitsschutz“

- Gestaltung der Arbeitsbedingungen; unverantwortbare Gefährdung (§ 9 MuSchG)
- Beurteilung der Arbeitsbedingungen; Schutzmaßnahmen (§ 10 MuSchG)
- Unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen  
(§ 11 MuSchG - Schwangere Frauen / § 12 MuSchG - Stillende Frauen)
- Rangfolge der Schutzmaßnahmen: Umgestaltung der Arbeitsbedingungen, Arbeitsplatzwechsel und betriebliches Beschäftigungsverbot (§ 13 MuSchG)
- Dokumentation und Information durch den Arbeitgeber (§ 14 MuSchG)
- Mitteilungen & Nachweise der schwangeren und stillenden Frauen (§ 15 MuSchG)

# Gefährdungsbeurteilung (§ 10 MuSchG i.V.m. § 5 ArbSchG)

- Mutterschutzrechtliche Gefährdungsbeurteilung als systemischer Teil der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Zweistufige Vorgehensweise:
  1. Stufe: Anlassunabhängige Gefährdungsbeurteilung
    - Vor Aufnahme der Tätigkeit mögliche Gefährdungen feststellen und beurteilen sowie das grundsätzliche Erfordernis für Schutzmaßnahmen ermitteln
  2. Stufe: Anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung
    - Nach Kenntnisnahme von Schwangerschaft / Stillzeit werden die in der 1. Stufe ermittelten Gefährdungen auf Vollständigkeit und Aktualität überprüft, erforderliche Schutzmaßnahmen festgelegt, durchgeführt und dokumentiert

# Gefährdungsbeurteilung (§ 10 MuSchG i.V.m. § 5 ArbSchG)

- Eine pauschale Gefährdungsbeurteilung (z.B. in Form einer Checkliste) bedarf einer tätigkeits- bzw. arbeitsplatzbezogenen Ergänzung.
  - Schutz vor Benachteiligung aufgrund fehlender Berücksichtigung der Arbeitsbedingungen im konkreten Einzelfall (EuGH-Urteil, 2018, C-41/17).
- Eine fehlende, unvollständige oder unrichtig durchgeführte Gefährdungsbeurteilung ist bußgeldbewährt.

# Umsetzung § 10 Abs. 1 MuSchG - Empirische Befunde

- Allg.: „Gut die Hälfte der Betriebe führt eine GB durch, wobei Kleinst- und Kleinbetriebe deutlich weniger häufig eine GB durchführen.“ (GDA-Evaluation, 2017 (2015)) **versus** spez.: „Knapp drei Viertel der befragten Betriebe [keine Klein-/Kleinstbetriebe befragt] (...) geben an, dass es im Betrieb für alle Arbeitsplätze oder Tätigkeitsprofile allgemeine (GB) gebe“ (EvaMuSchG, 2023 (2020))
- Allg.: „(...) die Anforderungen des Ursprungsmodells, das zwar eine vollständige Berücksichtigung der Prozessschritte verlangt, aber nicht fordert, (zeigt,) dass alle abgefragten Bereiche und Aspekte einer GB abgedeckt sind, (werden) lediglich von 11,6 % der Betriebe erfüllt (...)“ (GDA-Eva) **versus** spez.: „Zum Zeitpunkt der Befragung (1. HJ 2020) liegen in mehr als einem Drittel der Betriebe mutterschutzspezifische (GB) für alle Arbeitsplätze beziehungsweise Tätigkeitsprofile vor. Weitere 35,2 % der Betriebe verweisen auf teilweise existierende mutterschutzspezifische (GB) und in 27,2 % gibt es keine mutterschutzspezifischen (GB).“ (EvaMuSchG, 2023 (2020))

# Umsetzung § 10 Abs. 1 MuSchG - Empirische Befunde

- Argumente und Ursachen unzureichender Compliance bei Arbeitgebern:
  - „zu viele Vorschriften“
  - fehlende Akzeptanz gegenüber Vorschriften
  - kein Bewusstsein zu betrieblichen Mängeln
- Auch wenn die Gestaltung mutterschutzgerechter Arbeitsbedingungen mit Belastungen für Arbeitgeber verbunden sind, werden diese durch die Rechtsprechung als zumutbar bewertet (BVerfG, Beschluss vom 18.11.2003 - 1 BvR 302/96, Rn. 117)

# „Unverantwortbare Gefährdung“ (§ 9 Abs. 2 MuSchG)

- „Der Arbeitgeber hat die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass Gefährdungen einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes möglichst vermieden werden und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird.
- Eine Gefährdung ist unverantwortbar, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gesundheitsbeeinträchtigung angesichts der zu erwartenden Schwere des möglichen Gesundheitsschadens nicht hinnehmbar ist.
- Eine unverantwortbare Gefährdung gilt als ausgeschlossen, wenn der Arbeitgeber alle Vorgaben einhält, die aller Wahrscheinlichkeit nach dazu führen, dass die Gesundheit einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes nicht beeinträchtigt wird.“

# Unverantwortbare Gefährdung: Bewährungsprobe für Konkretisierung und Umsetzung

- *„Der Arbeitgeber hat die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass (...) eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird.“*
- Die unverantwortbare Gefährdung unterliegt als unbestimmter Rechtsbegriff der gerichtlichen Kontrolle
- Das Rechtsgut körperlicher Unversehrtheit weist eine besondere Wertigkeit in der Rechtsprechung auf
- Ein absolutes Schutzniveau ist nach Maßstäben praktischer Vernunft nicht zu erreichen (allgemeines Lebensrisiko)
- Die im MuSchG aufgeführten konturierenden Beispiele zeigen die große Variabilität unverantwortbarer Gefährdungen

# Unzulässige Tätigkeiten

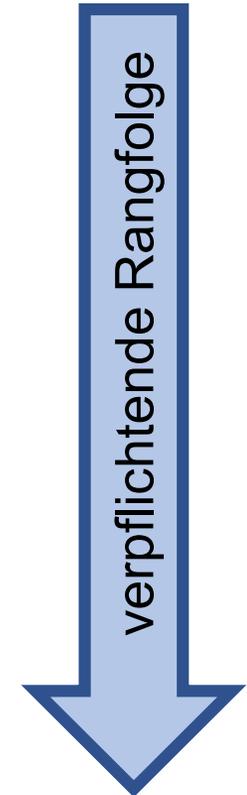
- §§ 11, 12 MuSchG legen unzulässige Tätigkeiten und Beschränkungen fest, wann, womit und unter welchen Umständen eine schwangere / stillende Frau nicht beschäftigt werden darf (= unverantwortbare Gefährdungen)
- Das MuSchG enthält Beispiele zu physischen, psychischen, physikalischen, chemischen und biologischen Gefährdungen in nicht abgeschlossener Form
- Ebenso müssen die Verbote bezüglich Mehrarbeit (§ 4 MuSchG), Nachtarbeit (§ 5 MuSchG) und Sonn- und Feiertagsarbeit (§ 6 MuSchG) beachtet werden
- Dort, wo für mögliche Gefährdungen für die schwangere oder stillende Frau oder ihres Kindes keine spezifischen Vorgaben nach dem MuSchG zu beachten sind, gelten die allgemeinen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen

# Exkurs: Zulässige Arbeitszeiten nach MuSchG

- Beschäftigungskorridor: Zwischen 06:00 Uhr morgens und 20:00 Uhr abends
- Beschäftigung zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr: Antrag nach § 28 MuSchG (Genehmigungsfiktion)
- Beschäftigung zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr: Antrag nach § 29 MuSchG im besonderen Einzelfall (enge Auslegung)
- Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen: Auf ausdrücklichen Wunsch der Schwangeren antragsfrei möglich (...wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind)

# Umsetzung von Schutzmaßnahmen

- Keine Maßnahmen erforderlich  
(§ 10 Abs. 1 Nr. 2 a MuSchG)
- Umgestaltung der Arbeitsbedingungen  
(§ 10 Abs. 1 Nr. 2 b i.V.m § 13 Abs. 1 Nr. 1 MuSchG)
- Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz  
(§ 13 Abs. 1 Nr. 2 MuSchG)
- Freistellung aufgrund eines gesetzlichen Beschäftigungsverbot  
(§ 10 Abs. 1 Nr. 2 c i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG)



# Beschäftigungsverbote

- Betriebliche Beschäftigungsverbote (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG) sind gesetzlich festgelegte Beschränkungen und Vorgaben, wann und womit eine schwangere / stillende Frau nicht beschäftigt werden darf
- Das betriebliche Beschäftigungsverbot darf nur in einem solchen Umfang umgesetzt werden, wie es zum Ausschluss der auslösenden unverantwortbaren Gefährdung erforderlich ist
- Für den verbleibenden Beschäftigungsumfang greifen dann erneut vorrangige Schutzmaßnahmen
- Die Verantwortlichkeit zur Benennung und Durchsetzung liegt beim Arbeitgeber
- Der Arbeitgeber darf die schwangere Frau solange nicht beschäftigen, bis Schutzmaßnahmen umgesetzt sind (§ 10 Abs. 3 MuSchG)

# Beschäftigungsverbote

- Das **ärztliche Beschäftigungsverbot** (§ 16 MuSchG) bezieht sich auf den individuellen Gesundheitszustand der Frau und des Kindes vor oder nach der Entbindung
- Die Arbeit, die nach ärztlichem Zeugnis nicht oder nur in beschränktem Umfang von der schwangeren Frau ausgeübt werden darf, kann zwar im Allgemeinen als ungefährlich eingeschätzt werden, für die Frau subjektiv jedoch zu Beschwerden führen
- Ein ärztliches Beschäftigungsverbot, kann von jedem approbierten Arzt ausgestellt werden. In aller Regel erfolgt die Attestierung durch den behandelnden Gynäkologen, da dieser den Verlauf der Schwangerschaft und deren Risiken überwacht und kennt
- Das ärztliche Beschäftigungsverbot wird durch Vorlage eines schriftlichen Zeugnisses ab dem Zeitpunkt der Mitteilung beim Arbeitgeber wirksam. Es ist für Arbeitgeber und Schwangere gleichermaßen bindend

# Beschäftigungsverbote

- Das vorläufige ärztliche Beschäftigungsverbot basiert auf der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG, 1998, 5 AZR 49/98)

*„Nimmt der Arbeitgeber (...) die gebotene fachkundige Überprüfung der Unbedenklichkeit des Arbeitsplatzes einer schwangeren Arbeitnehmerin nicht vor und bestehen aus ärztlicher Sicht ernstzunehmende Anhaltspunkte dafür, dass vom Arbeitsplatz Gefahren für Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind ausgehen können, so darf der Arzt bis zur Klärung ausnahmsweise ein vorläufiges Beschäftigungsverbot aussprechen.“*

- Der Arbeitgeber ist berechtigt, vom attestierenden Arzt weitere Auskünfte zu verlangen, die nicht unter die ärztliche Schweigepflicht fallen. Bei Zweifel an der Richtigkeit des Attestes kann der Arbeitgeber, unter Beachtung des Rechtes der schwangeren Frau auf freie Arztwahl, eine Nachuntersuchung verlangen

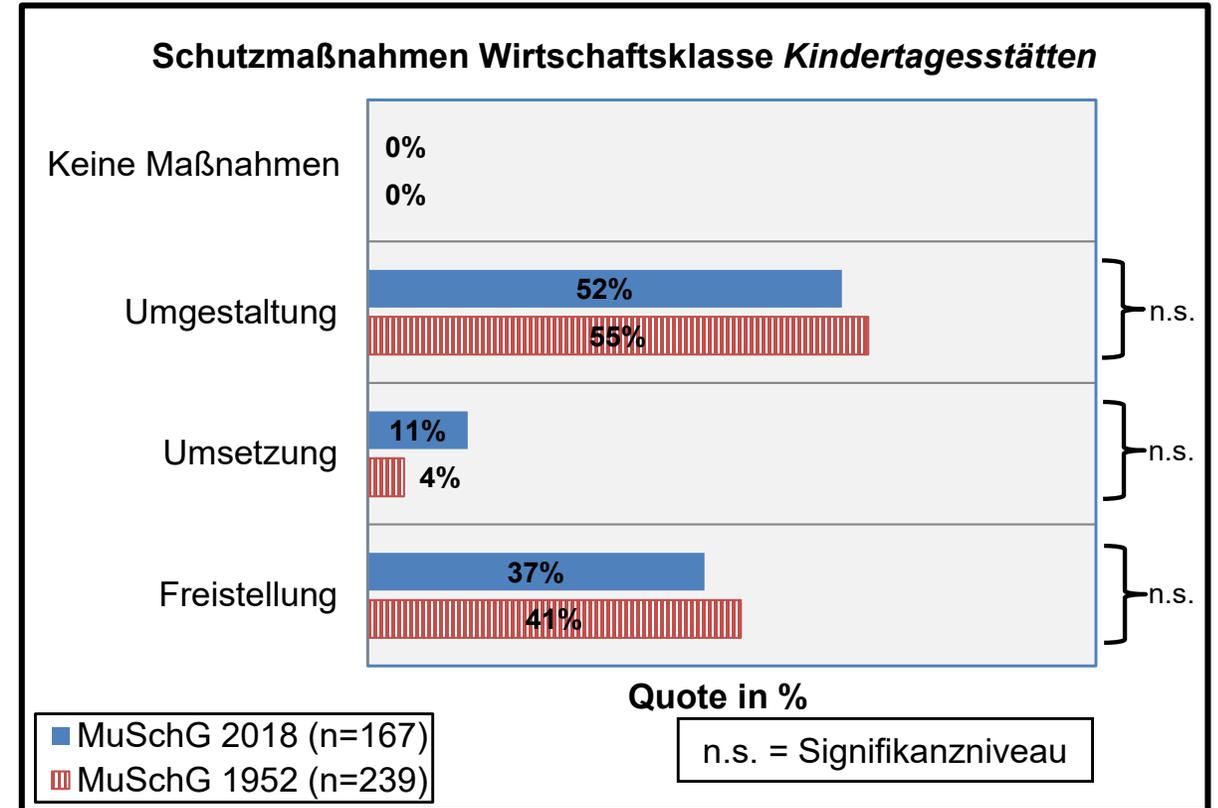
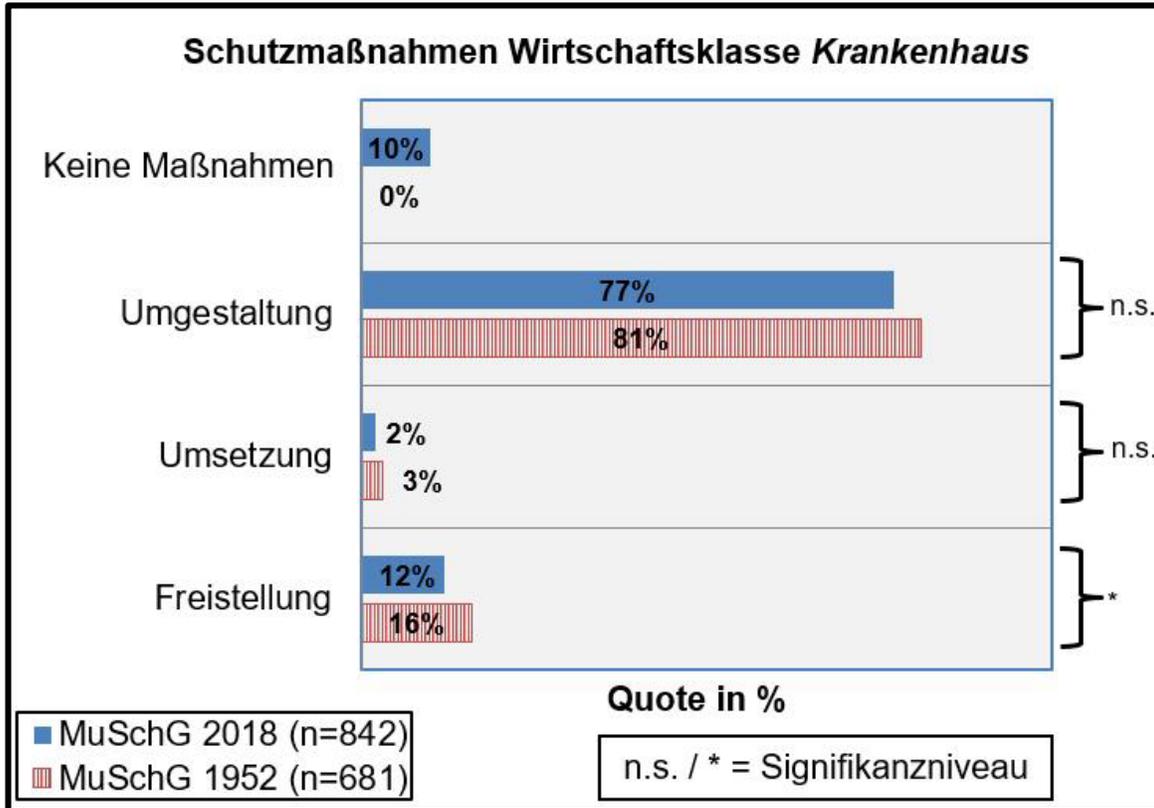
# Informations- und Kommunikationserfordernis

- Information der **Beschäftigten** zum Ergebnis der anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilung und zum voraussichtlichen Bedarf an Schutzmaßnahmen (§ 14 Abs. 2 MuSchG) → Kann zusammen mit der arbeitsschutzrechtlichen Unterweisung (§ 12 Abs. 1 ArbSchG) erfolgen
- Information der **schwangeren / stillenden Frau** über das Ergebnis der anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung sowie zu erforderlichen Schutzmaßnahmen (§ 14 Abs. 3 MuSchG)
- Das Angebot eines **persönlichen Gesprächs** (§ 10 Abs. 2 Satz 2 MuSchG) reicht über die festgelegten Schutzmaßnahmen hinaus → Stärkung von Teilhabe und Entscheidungsfreiheit
- Das Angebot, der Zeitpunkt der Durchführung des Gesprächs oder eine mögliche Ablehnung sind zu dokumentieren

# Schutz vor Benachteiligungen bei der (Weiter-) Beschäftigung

- *„Eine Schwangerschaft stellt keinen - auch keinen vorübergehenden - körperlichen oder gesundheitlichen Eignungsmangel dar.“* (v. Roetteken, 2020, BeamStG, Rn. 305)
- Gender Pay Gap / Gender Time Gap / Gender Lifetime Earnings Gap
- § 4 Abs. 8 ArbSchG → Zulässigkeit geschlechtsspezifischer Regelungen bei zwingenden biologischen Gründen
- § 1 Abs. 1 Satz 2 & § 9 Abs. 1 Satz 3, Satz 4 MuSchG → Nachteilsausgleich. Beschäftigung während der Schwangerschaft in verantwortungsvollem Rahmen ermöglichen. Eigenverantwortlicher Verzicht auf Schutz vor unverantwortbaren Gefährdungen unzulässig

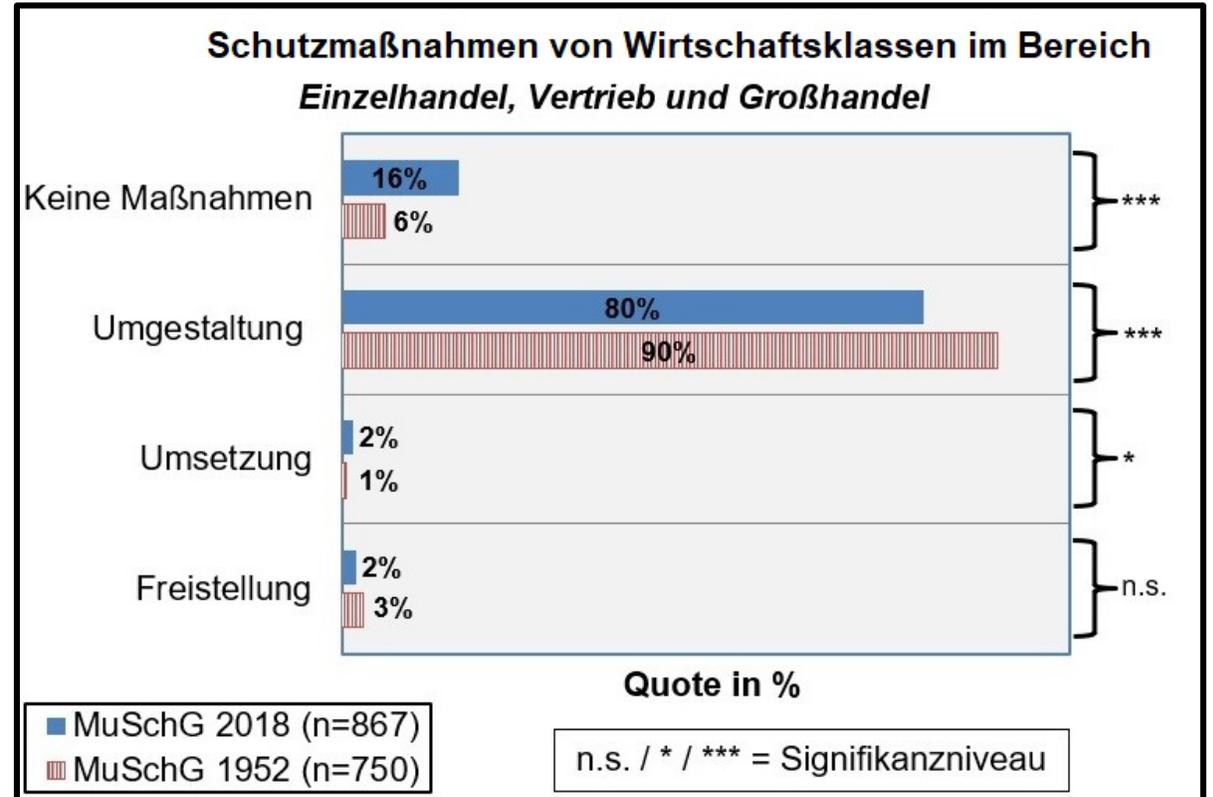
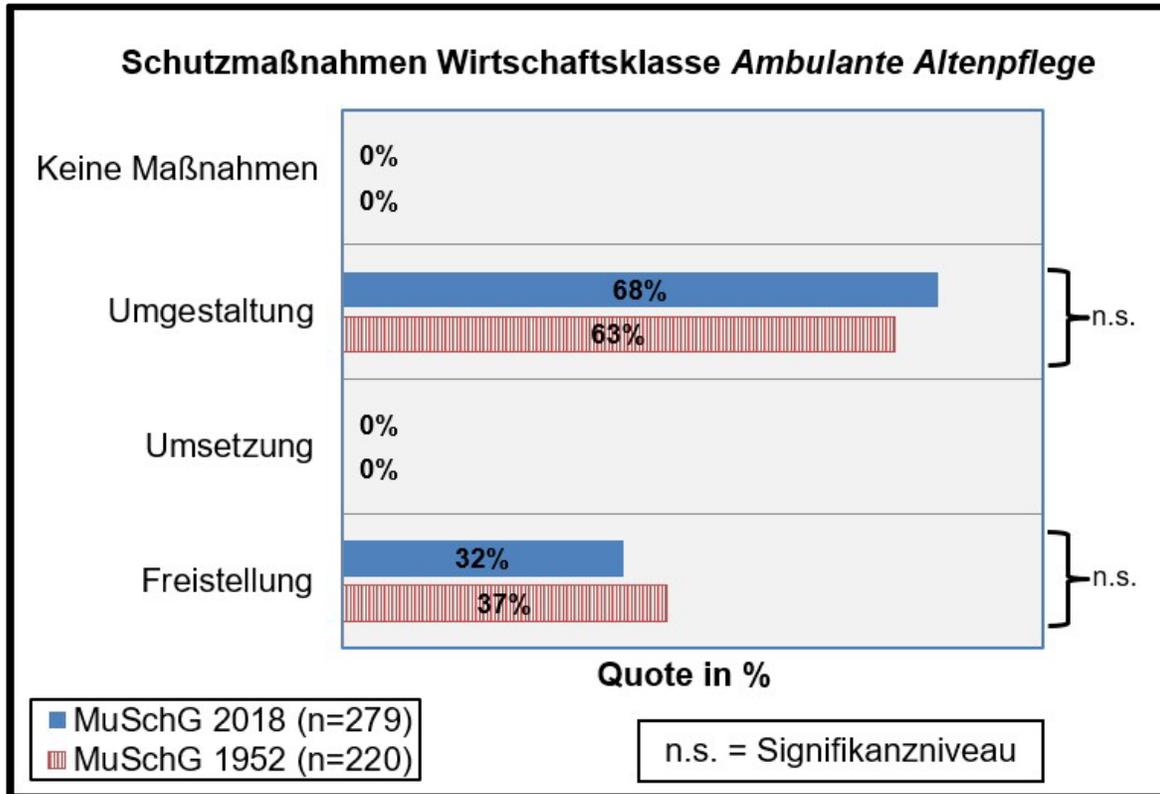
# Schutzmaßnahmen verschiedener Wirtschaftsklassen



**Hinweis:** Betrachtungszeiträume liegen vor der Corona-Pandemie

Kröger (2021)

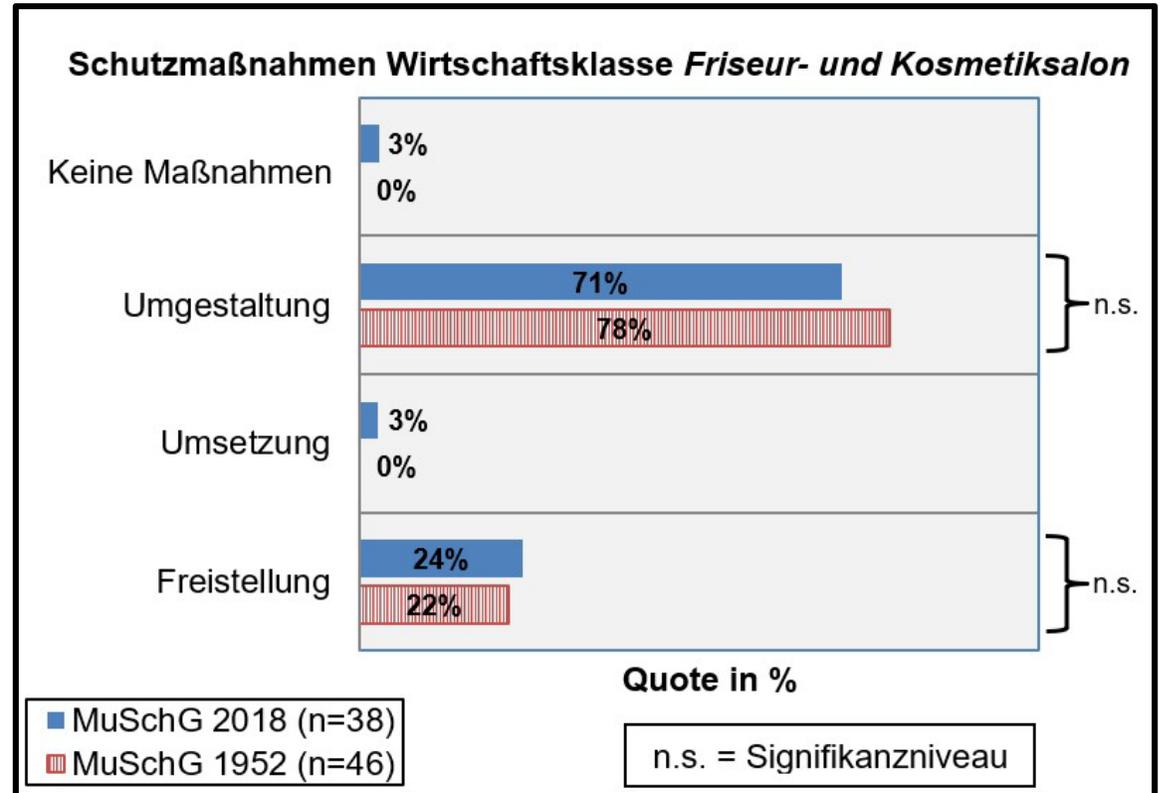
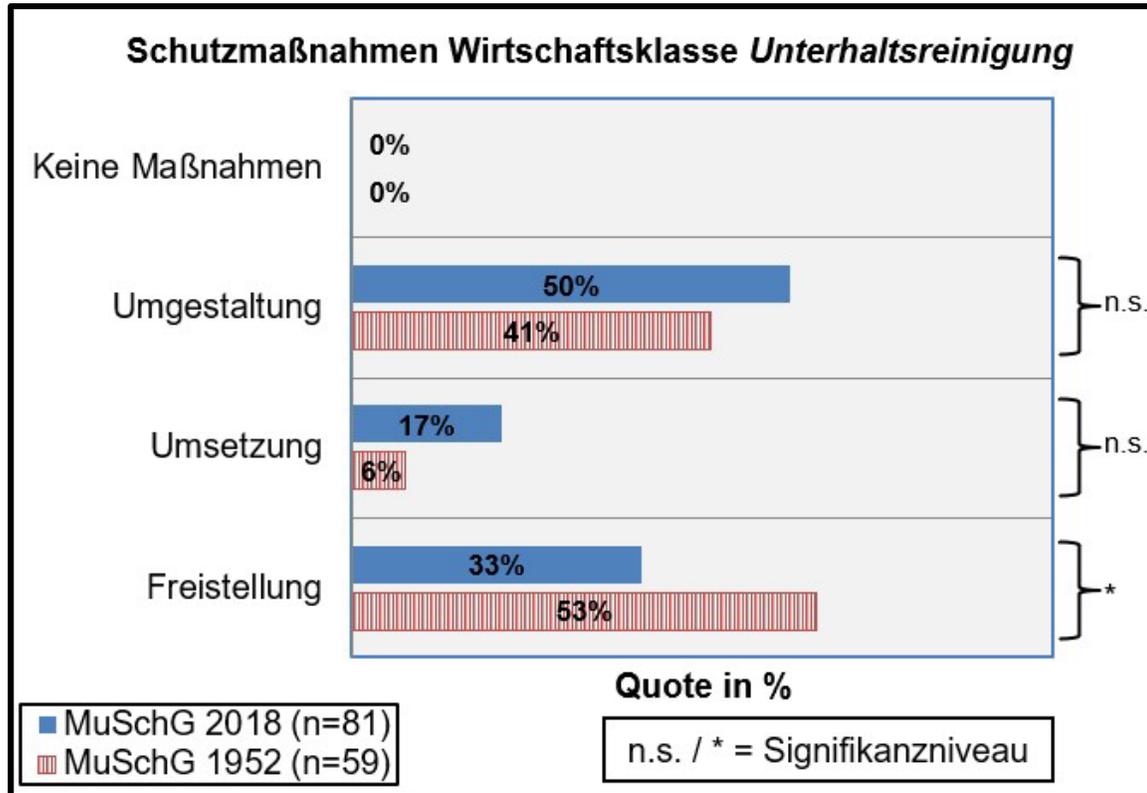
# Schutzmaßnahmen verschiedener Wirtschaftsklassen



**Hinweis:** Betrachtungszeiträume liegen vor der Corona-Pandemie

Kröger (2021)

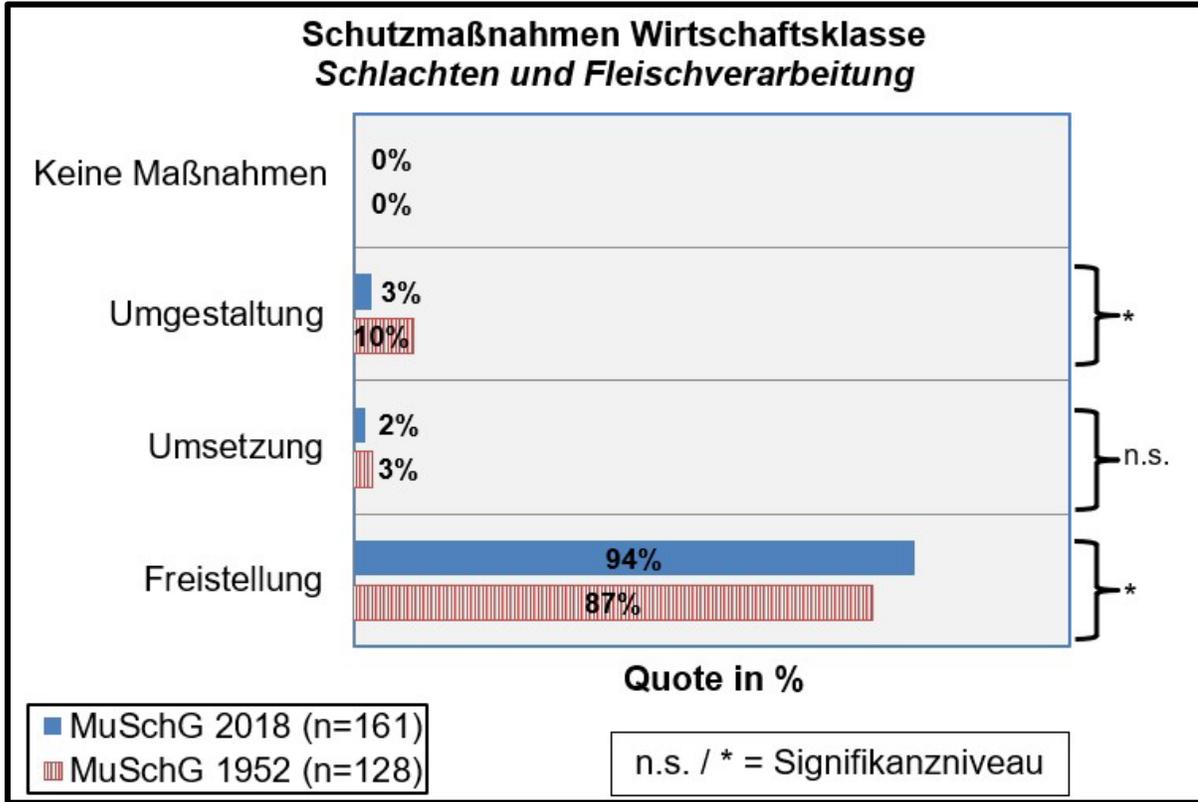
# Schutzmaßnahmen verschiedener Wirtschaftsklassen



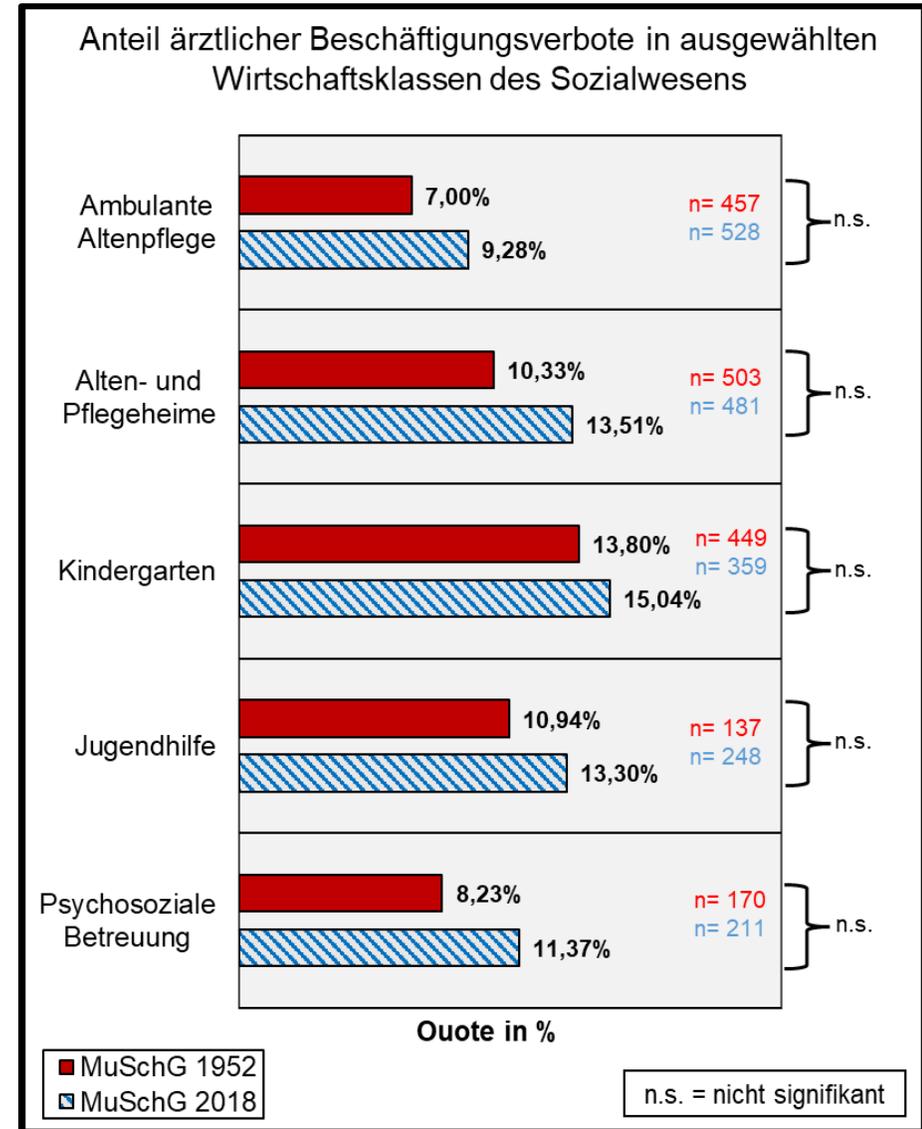
**Hinweis:** Betrachtungszeiträume liegen vor der Corona-Pandemie

Kröger (2021)

# Schutzmaßnahmen verschiedener Wirtschaftsklassen



**Hinweis:** Betrachtungszeiträume liegen vor der Corona-Pandemie



Kröger (2021)

# Umlage-2-Verfahren (Beschluss des BVerfG, 2003, 1 BvR 302/96)

- Schwangerschaft darf weder zu finanziellen Nachteilen führen, noch zu unzulässiger Beschäftigung drängen
- **Maßnahmen des Gesetzgebers:**
  - Fortzahlung des Arbeitsentgeltes bei Beschäftigungsverboten
  - Paritätische Erstattung der Kosten durch die Krankenkassen auf Antrag des Arbeitgebers
- Krankenkassen verwalten der Arbeitgeber Finanzmittel (Arbeitgeberfinanzierung)
- Plausibilität und Rechtmäßigkeit von Erstattungsanträgen wird von den Krankenkassen geprüft (elektronisch und Sachbearbeitung)
- Diskussionen über finanzielle Fehlanreize bei der Erstattung (Freistellungen als „Mittel der Wahl“) und zu möglichen Alternativen (z.B. steuerliche Finanzierung)

# Staatliche Überwachung des Mutterschutzes

- Bundesgesetz mit eigenverantwortlichem Vollzug in Länderhoheit
- Regelbesichtigungen der Aufsichtsbehörden dienen zur Überwachung und schließen eine Complianceprüfung und eine Besichtigung von unterschiedlichen Arbeitsplätzen ein
- Bußgeldverfahren → Ahndung eines vergangenen Fehlverhaltens
- Bearbeitung von (anonymen) Beschwerden als Teil des staatlichen Vollzugs
- Beratungsauftrag der Aufsichtsbehörden (§ 29 Abs. 4 MuSchG)

# Staatliche Überwachung des Mutterschutzes

- Auch die Aufsichtsbehörden sind der inhaltlichen Absicht des MuSchG verpflichtet und müssen daher die Rangfolge der Schutzmaßnahmen bei der Durchsetzung behördlicher Maßnahmen einhalten
- Der Revisionsbericht des SLIC (Senior Labour Inspectors Committee) von 2019 beschreibt eine überalterte Struktur bei Aufsichtspersonen
- Die Summe verfügbarer Aufsichtspersonen sinkt, während die Anzahl der zu überwachenden Betriebsstätten zeitgleich steigt → Der durchschnittliche zeitliche Abstand zwischen zwei Kontrollen in einem Betrieb steigt stark an

# Typische Anfragen & Fallbeispiele

- „Ich habe eine schwangere Beschäftigte, was muss ich tun?“
- „Was ist eine Gefährdungsbeurteilung?“
- „Bitte machen Sie die Gefährdungsbeurteilung für mich...“
- „Warum kann ich nicht direkt freistellen / kündigen?“
- „Wie bekomme ich das Geld zurück (Freistellung)?“
- „Uns fehlt Personal - Das ist die dritte Schwangere in diesem Jahr.“
- „Mein Arbeitgeber bezahlt mich nicht.“
- „Kann mich der Arbeitgeber denn wirklich beschäftigen / einfach so an einen anderen Arbeitsplatz versetzen?“
- „Der Gynäkologe will mich nicht freistellen“

# MuSchR 10.1.01 - Erarbeitung

- AG Gefährdungsbeurteilung des UA1 des AfMu (pluralistisch zusammengesetzt analog AfMu)
- 5 AG-Sitzungen vom 25.02.2021 - 16.12.2021; anschl. Redaktionssitzungen wg. zahlreicher Anmerkungen im Anhörungsverfahren
- 14.06.2022 Beschluss UAI
- 15.09.2022 Beratung AfMu (formale Verfahrensprobleme, daher noch kein Beschluss)
- 21./22.03.2023 Beschlussfassung AfMu
- Ressortabstimmung
- 08.08.2023 Veröffentlichung im Gem. Ministerialblatt

# MuSchR 10.1.01 - Inhalte I

## **Mit der MuSchR 10.1.01 soll**

- den Arbeitgeber bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach § 10 MuSchG im Rahmen der allgemeinen Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 ArbSchG unterstützen

## **Erfahrungen aus der Praxis:**

- Häufige Anwendung von Checklisten ohne tätigkeits- bzw. arbeitsplatzbezogenen Anpassung
- Verspätete Durchführung der Gefährdungsbeurteilung erst nach der Bekanntgabe der Schwangerschaft

# MuSchR 10.1.01 - Inhalte II

## **Mit der MuSchR 10.1.01 soll**

- die Gestaltung der Arbeitsbedingungen (§ 9 MuSchG), die Rangfolge der Schutzmaßnahmen (§ 13 MuSchG) sowie die Dokumentation und Information durch den Arbeitgeber (§ 14 MuSchG) konkretisieren

## **Erfahrungen aus der Praxis:**

- Fehlendes Bewusstsein der Verantwortung zur Benennung und Durchsetzung von Schutzmaßnahmen beim Arbeitgeber
- Fehlende Information / unzureichende Kommunikation als Auslöser von Beschwerden

# MuSchR 10.1.01 - Inhalte III

## Die MuSchR 10.1.01 bezieht sich auch

- auf unzulässige Arbeitszeiten nach den §§ 4, 5 und 6 MuSchG (Arbeitszeitlicher Gesundheitsschutz) und
- auf unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen nach den §§ 11 und 12 MuSchG

## Erfahrungen aus der Praxis:

- Beschäftigung nach 20:00 Uhr insbesondere im Gesundheits- und Sozialwesen von Bedeutung
- Selbstbestimmungsrecht der Frau, ob sie nach 20:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden will
- Unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen im Gesetz werden von Arbeitgebern z.T. als abschließende Aufzählung interpretiert

# Umsetzung MuSchG / MuSchR 10.1.01 - Gelingensbedingungen

- Menschengerechte und naturverträgliche Gestaltung der Arbeit
- Beseitigung aller Formen von Diskriminierung
- Stärkung der Interessenvertretungen der Beschäftigten
- Stärkung des Vollzug (Beratungs- und Überwachungsauftrag der staatlichen Behörden und der Unfallversicherungsträger)
- Weiterentwicklung des Vorschriften- und Regelwerks
- Stärkung der betriebliche Arbeitsschutzorganisation (Arbeitsschutzmanagement / Arbeitsschutz- bzw. Unternehmenskultur, „geeignete Organisation“)

*„Mutterschutz als kooperative Gestaltungsaufgabe“ (EvaMuSchG)*

**Reservebeitragsauszug** für das 176. Sicherheitswissenschaftliche Kolloquium und zugleich 28. Sicherheitswissenschaftliche ASER-Weihnachtskolloquium hybrid am **8. Dezember 2023** in Frankfurt a.M., in Wuppertal und virtuell.

**Aktualisierter Beitragsauszug** vom seinerzeitigen 23. Sicherheitswissenschaftlichen Weihnachtskolloquium des Instituts ASER e.V. am **18. Dezember 2018** in Wuppertal (siehe auch <https://www.institut-aser.de/out.php?idart=1872>):

## **Digitalisierung und Flexibilisierung der Arbeitswelt II – Das digitale Modul zu Mutterschutzgefährdungen**

**M.Sc. Ann Kathrin Wissemann**

Institut für Arbeitsmedizin, Sicherheitstechnik und Ergonomie e.V. (ASER), Wuppertal

KOMNET-WISSENSDATENBANK

## Rechercheergebnisse

Ergebnisse 1 bis 20 von 287 Treffern

### Darf eine Schwangere Bodenreinigungsarbeiten ausführen?

Die Tätigkeiten bei der Gebäudereinigung sind vielfältig. Ein Teil dieser Arbeiten wird aus mutterschutzrechtlicher Sicht allerdings als problematisch angesehen. Dies gilt besonders für die Beschäftigung Schwangerer in Bereichen Krankenhausreinigung und Arbeiten in der Bettenstation. Neben Zeitdruck, Nacharbeit und Arbeiten in beengten Verhältnissen mit anstrengender Körperhaltung kann u. a. die E ...

*Stand:* 30.11.2023

*Dialog:* 5183

### Gibt es bei der Betreuung von behinderten Menschen eine Altersgrenze, muss ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden?

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) fordert vom Arbeitgeber eine allgemeine Beurteilung des Arbeitsplatzes bezüglich der auftretenden Gefahren. Gemäß § 13 MuSchG muss der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen für die schwangere oder stillende Frau nach folgender Rangfolge festlegen: Umgestaltung des bestehenden Arbeitsplatzes, Versetzung auf einen geeigneten Arbeitsplatz. Lässt sich der bestehende Arbeitsplatz nicht ...

*Stand:* 25.11.2023

*Dialog:* 43855

- **Präventive Beurteilung der Arbeitsbedingungen (MuSchG § 10 Abs. 1)**
- **Gefährdungen nach Art, Ausmaß und Dauer beurteilen, denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind ausgesetzt ist oder sein kann**
- **Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Gefährdungsbeurteilung ermitteln, ob für eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind voraussichtlich**
  - a) **keine Schutzmaßnahmen erforderlich sein werden,**
  - b) **eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen erforderlich sein wird oder**
  - c) **eine Fortführung der Tätigkeit der Frau an diesem Arbeitsplatz nicht möglich sein wird.**

- Vom Mutterschutz verfolgtes Schutzziel ist die **gesundheitliche Unversehrtheit der schwangeren oder stillenden Frau und ihres Kindes** am Arbeits-, Ausbildungs- und Studienplatz  
(MuSchG § 1 Abs. 1)
- Treffen aller aufgrund der Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Maßnahmen für den **Schutz der physischen und psychischen Gesundheit** einer schwangeren oder stillenden Frau sowie der ihres Kindes  
(MuSchG § 9 Abs. 2)
- Vermeidung von Gefährdungen,  
**Ausschluss von unverantwortbaren Gefährdungen**  
(MuSchG § 9 Abs. 2)

- Eine Gefährdung ist unverantwortbar, wenn die **Eintrittswahrscheinlichkeit** einer Gesundheitsbeeinträchtigung angesichts der zu erwartenden **Schwere** des möglichen **Gesundheitsschadens** nicht hinnehmbar ist.
- Eine unverantwortbare Gefährdung gilt als ausgeschlossen, wenn der Arbeitgeber alle Vorgaben einhält, die aller Wahrscheinlichkeit nach dazu führen, dass die Gesundheit einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes nicht beeinträchtigt wird.
- **Ausschuss für Mutterschutz** des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend soll anhand des Standes der Technik **unbestimmte Rechtsbegriffe** genauer definieren. Solange keine Definitionen vorliegen, gelten die Vorgaben des **bisherigen Mutterschutzgesetzes**.

- Handlungsanleitungen, Checklisten etc. zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen für schwangere und stillende Frauen vielfach im Internet nicht mehr verfügbar!
- „Im Zuge der Neuregelung des Mutterschutzgesetzes wird der Vordruck ‚Gefährdungsbeurteilung‘ nicht mehr zur Verfügung gestellt! Der Arbeitgeber hat nun für jeden Arbeitsplatz eine anlassunabhängige Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, unabhängig davon, ob an diesem Arbeitsplatz schwangere oder stillende Frauen beschäftigt werden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitsplatz einer werdenden oder stillenden Mutter so zu gestalten, dass Leben und Gesundheit von Mutter und Kind durch die berufliche Tätigkeit nicht gefährdet werden.“
- „Das bisherige Formular zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung basierte im Wesentlichen auf der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz, welche mit Inkrafttreten des neuen Mutterschutzgesetzes außer Kraft gesetzt wurde. Ein vergleichbares Formular wird derzeit nicht bereitgestellt.“

Arbeitsplatz: neuer Arbeitsplatz

Datei Arbeitsplatz Optionen Auswertung Administration Hilfe

## Ganzheitliche Beurteilung und Gestaltung von Arbeitssystemen

Arbeitsplatz

Neu anlegen Öffnen

Schliessen

**Basismodul Ergonomie**

- Arbeitsplatzbeschreibung
- Arbeitsvorgänge
- Arbeitsplatzprofil
- Protokoll drucken

**Erweiterungsmodule**

- Arbeitsunfallgefährdungen
- Mutterschutzgefährdungen**
- Psychische Arbeitsbelastungen

**BAB BDS**  
Version  
Kundenname

**gewiteb**  
Gesellschaft für wissenschaftlich-technische Beratung mbH

V 9.4.0-307

- **Physische Belastungen**  
(Manuelle Lastenhandhabung, ...)
- **Physikalische Einwirkungen**  
(Strahlung, Lärm, Klima, ...)
- **Chemische Einwirkungen**  
(CMR-Stoffe, ...)
- **Biologische Einwirkungen**  
(Biologische Arbeitsstoffe, ...)
- **Arbeitsbedingungen oder Arbeitsverfahren**  
(Akkordarbeit, Arbeiten mit Überdruck, ...)
- **Regelungen der Arbeitszeit**  
(Nachtarbeit, Mehrarbeit, ...)
- **Sonstige unverantwortbare Gefährdungen**  
(Psychische Belastungen, ...)

Mutterschutzgefährdungen: neuer Arbeitsplatz

Physische Belastungen | Physikalische Gefährdungen | Gefahrstoffe | Biostoffe | Arbeitsbedingungen | Arbeitszeit | Sonstige

**Heben, Tragen, Bewegen oder Befördern von Lasten (regelmäßig > 5 kg oder gelegentlich > 10 kg)**

keine Angabe     nicht relevant     relevant    [Arbeitsvorgänge zuweisen](#)

**Ständiges Stehen, länger als 4 Stunden täglich**

keine Angabe     nicht relevant     relevant    [Arbeitsvorgänge zuweisen](#)

**Häufig erhebliches Strecken oder Beugen, dauerndes Hocken oder sich gebückt halten oder sonstige Zwangshaltungen**

keine Angabe     nicht relevant     relevant    [Arbeitsvorgänge zuweisen](#)

**Erhöhung des Drucks im Bauchraum insbesondere bei Tätigkeiten mit besonderer Fußbeanspruchung**

keine Angabe     nicht relevant     relevant    [Arbeitsvorgänge zuweisen](#)

**Unverantwortbare Gefährdung durch Beschäftigung auf Fahrzeugen**

keine Angabe     nicht relevant     relevant    [Arbeitsvorgänge zuweisen](#)

**Belastung durch Tragen von PSA**

keine Angabe     nicht relevant     relevant    [Arbeitsvorgänge zuweisen](#)

OK  
Hilfe  
Speichern  
Formular drucken  
Profil  
Arbeitsplatzbeschreibung  
Maßnahmen

Arbeitsplatz  
neuer Arbeitsplatz  
Interne Kennung  
1  
Schichtdauer  
480 min  
Anzahl der Vorgänge  
1

**Bewertung**  
Arbeitsplatz geeignet für:

**Nein** Schwangere Frauen  
**Nein** Stillende Frauen

Abbrechen

Mutterschutzgefährdungen: neuer Arbeitsplatz

**Physische Belastungen** **Physikalische Gefährdungen** Gefahrstoffe Biostoffe Arbeitsbedingungen Arbeitszeit Sonstige

**Unverantwortbare Gefährdung durch ionisierende Strahlung**

keine Angabe  nicht relevant  relevant

**Unverantwortbare Gefährdung durch nicht ionisierende Strahlung**

keine Angabe  nicht relevant  relevant

**Unverantwortbare Gefährdung durch Vibrationen oder Erschütterungen**

keine Angabe  nicht relevant  relevant

**Unverantwortbare Gefährdung durch Lärm**

keine Angabe  nicht relevant  relevant

**Unverantwortbare Gefährdung durch Hitze**

keine Angabe  nicht relevant  relevant

**Unverantwortbare Gefährdung durch Kälte**

keine Angabe  nicht relevant  relevant

**Unverantwortbare Gefährdung durch Nässe**

keine Angabe  nicht relevant  relevant

OK  
Hilfe  
Speichern  
Formular drucken  
Profil  
Arbeitsplatz-  
beschreibung  
Maßnahmen

Arbeitsplatz  
neuer Arbeitsplatz  
Interne Kennung  
1  
Schichtdauer  
480 min  
Anzahl der  
Vorgänge 1

**Bewertung**  
Arbeitsplatz geeignet  
für:  
**Nein** Schwangere  
Frauen  
**Nein** Stillende  
Frauen

Abbrechen



Modul Mutterschutz - Physikalische Gefährdungen: Unverantwortbare Gefährdung durch ionisierende Strahlung

← ↑ 🖨️ Schließen

## Modul Mutterschutz - Physikalische Gefährdungen: Unverantwortbare Gefährdung durch ionisierende Strahlung

Beispiele für unverantwortbare Gefährdungen:

- Tätigkeit im Kontrollbereich oder sonstige Tätigkeiten
- Genehmigungspflichtiger Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen

Mutterschutzgefährdungen: neuer Arbeitsplatz

Physische Belastungen | Physikalische Gefährdungen | **Gefahrstoffe** | Biostoffe | Arbeitsbedingungen | Arbeitszeit | Sonstige

**Gefahrstoffe mit Einstufung reproduktionstoxisch Kategorie 1A, 1B oder 2**

keine Angabe  nicht relevant  relevant

**Gefahrstoffe mit Einstufung reproduktionstoxisch nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation**

keine Angabe  nicht relevant  relevant

**Gefahrstoffe mit Einstufung keimzellmutagen Kategorie 1A oder 1B**

keine Angabe  nicht relevant  relevant

**Gefahrstoffe mit Einstufung karzinogen Kategorie 1A oder 1B**

keine Angabe  nicht relevant  relevant

**Gefahrstoffe mit Einstufung als spezifisch zielorgantoxisch nach einmaliger Exposition Kategorie 1**

keine Angabe  nicht relevant  relevant

**Gefahrstoffe mit Einstufung akut toxisch Kategorie 1, 2 oder 3**

keine Angabe  nicht relevant  relevant

**Blei und Bleiderivaten, soweit die Gefahr besteht, dass diese vom Körper aufgenommen werden**

keine Angabe  nicht relevant  relevant

**Gefahrstoffe, die als Stoffe ausgewiesen sind, die auch bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben möglicherweise zu einer Fruchtschädigung führen können**

keine Angabe  nicht relevant  relevant

OK  
Hilfe  
Speichern  
Formular drucken  
Profil  
Arbeitsplatzbeschreibung  
Maßnahmen

Arbeitsplatz  
neuer Arbeitsplatz  
Interne Kennung  
1  
Schichtdauer  
480 min  
Anzahl der  
Vorgänge 1

**Bewertung**  
Arbeitsplatz geeignet für:

**Nein** Schwangere Frauen  
**Nein** Stillende Frauen

Abbrechen

Mutterschutzgefährdungen: neuer Arbeitsplatz

Physische Belastungen | Physikalische Gefährdungen | Gefahrstoffe | **Biostoffe** | Arbeitsbedingungen | Arbeitszeit | Sonstige

**Unverantwortbare Gefährdung durch Biostoffe in Risikogruppe 2 oder 3 nach BioStoffV**

keine Angabe  nicht relevant  relevant

**Kontakt mit Biostoffen in Risikogruppe 4 nach BioStoffV**

keine Angabe  nicht relevant  relevant

**Kontakt mit Rötelnvirus, Toxoplasma**

keine Angabe  nicht relevant  relevant

**Unverantwortbare Gefährdung durch möglicherweise erforderliche therapeutische Maßnahmen**

keine Angabe  nicht relevant  relevant

OK  
Hilfe  
Speichern  
Formular drucken  
Profil  
Arbeitsplatz-  
beschreibung  
Maßnahmen

Arbeitsplatz  
neuer Arbeitsplatz  
Interne Kennung  
1  
Schichtdauer  
480 min  
Anzahl der  
Vorgänge 1

**Bewertung**  
Arbeitsplatz geeignet  
für:  
 Schwangere  
Frauen  
 Stillende  
Frauen

Abbrechen

Mutterschutzgefährdungen: neuer Arbeitsplatz

Physische Belastungen | Physikalische Gefährdungen | Gefahrstoffe | Biostoffe | **Arbeitsbedingungen** | Arbeitszeit | Sonstige

**Arbeiten mit Überdruck**

keine Angabe  nicht relevant  relevant

**Sauerstoffreduzierte Atmosphäre**

keine Angabe  nicht relevant  relevant

**Bergbau unter Tage**

keine Angabe  nicht relevant  relevant

**Arbeiten mit erhöhten Unfallgefahren**

keine Angabe  nicht relevant  relevant

**Akkordarbeit, Arbeit bei der durch gesteigertes Arbeitstempo höheres Entgelt erzielt werden kann**

keine Angabe  nicht relevant  relevant

**Fließarbeit**

keine Angabe  nicht relevant  relevant

**Unverantwortbare Gefährdung durch getaktete Arbeit mit vorgegebenem Arbeitstempo**

keine Angabe  nicht relevant  relevant

**Keine kurzfristigen Arbeitsunterbrechungen möglich**

keine Angabe  nicht relevant  relevant

OK  
Hilfe  
Speichern  
Formular drucken  
Profil  
Arbeitsplatz-  
beschreibung  
Maßnahmen

Arbeitsplatz  
neuer Arbeitsplatz  
Interne Kennung  
1  
Schichtdauer  
480 min  
Anzahl der  
Vorgänge 1

**Bewertung**  
Arbeitsplatz geeignet  
für:  
 Nein Schwangere  
Frauen  
 Nein Stillende  
Frauen

Abbrechen

Mutterschutzgefährdungen: neuer Arbeitsplatz

Physische Belastungen | Physikalische Gefährdungen | Gefahrstoffe | Biostoffe | Arbeitsbedingungen | **Arbeitszeit** | Sonstige

**Nacharbeit zwischen 22 und 6 Uhr**

keine Angabe  nicht relevant  relevant

**Nacharbeit zwischen 20 und 22 Uhr ohne behördliche Genehmigung**

»  keine Angabe  nicht relevant  relevant

Trifft folgendes zu (alle Bedingungen müssen erfüllt sein):

- die Beschäftigte hat sich ausdrücklich dazu bereit erklärt
- nach ärztlichem Zeugnis spricht nichts gegen die Beschäftigung der Beschäftigten bis 22 Uhr
- unverantwortbare Gefährdung insbesondere durch Alleinarbeit ist ausgeschlossen

**Mehrarbeit > 8,5 (8,0) Std. täglich oder > 90 (80) Std. in Doppelwoche**

keine Angabe  nicht relevant  relevant

**Sonn- und Feiertagsarbeit**

»  keine Angabe  nicht relevant  relevant

Trifft folgendes zu (alle Bedingungen müssen erfüllt sein):

- die Beschäftigte hat sich ausdrücklich dazu bereit erklärt
- eine Ausnahme vom allgemeinen Verbot der Arbeit an Sonn- und Feiertagen nach Arbeitszeitgesetz ist zugelassen
- der Beschäftigten wird in jeder Woche im Anschluss an eine ununterbrochene Nachruhezeit von mindestens elf Stunden ein E
- unverantwortbare Gefährdung insbesondere durch Alleinarbeit ist ausgeschlossen

**Ruhezeit weniger als 11 Stunden**

keine Angabe  nicht relevant  relevant

OK  
Hilfe  
Speichern  
Formular drucken  
Profil  
Arbeitsplatz-  
beschreibung  
Maßnahmen

Arbeitsplatz  
neuer Arbeitsplatz  
Interne Kennung  
1  
Schichtdauer  
480 min  
Anzahl der  
Vorgänge 1

**Bewertung**  
Arbeitsplatz geeignet  
für:

**Nein** Schwangere  
Frauen  
**Nein** Stillende  
Frauen

Abbrechen

# Sonstige unverantwortbare Gefährdungen

Mutterschutzgefährdungen: neuer Arbeitsplatz

Physische Belastungen | Physikalische Gefährdungen | Gefahrstoffe | Biostoffe | Arbeitsbedingungen | Arbeitszeit | **Sonstige**

**sonstige unverantwortbare Gefährdung 1**

keine Angabe    nicht relevant    relevant  

genaue Beschreibung der sonstigen unverantwortbaren Gefährdung(en) 1

Gefährdung(en) gelten für ...

Schwangere Frauen    Stillende Frauen    Schwangere und Stillende Frauen

**sonstige unverantwortbare Gefährdung 2**

keine Angabe    nicht relevant    relevant  

genaue Beschreibung der sonstigen unverantwortbaren Gefährdung(en) 2

Gefährdung(en) gelten für ...

Schwangere Frauen    Stillende Frauen    Schwangere und Stillende Frauen

**sonstige unverantwortbare Gefährdung 3**

keine Angabe    nicht relevant    relevant  

**sonstige unverantwortbare Gefährdung 4**

keine Angabe    nicht relevant    relevant  

**sonstige unverantwortbare Gefährdung 5**

keine Angabe    nicht relevant    relevant  

Arbeitsplatz  
neuer Arbeitsplatz

Interne Kennung  
1

Schichtdauer  
480 min

Anzahl der Vorgänge  
1

**Bewertung**  
Arbeitsplatz geeignet für:

Schwangere Frauen

Stillende Frauen

Bewertung Mutterschutzgefährdungen - Arbeitsplatz:

Gefährdungen	Schwangere Frauen	Stillende Frauen
+ Physische Belastungen	1	
+ Physikalische Gefährdungen		
+ Gefahrstoffe		
+ Biostoffe		
+ Arbeitsbedingungen		
+ Arbeitszeit	2	2
+ Sonstige	2	2

**Bewertung**

geeignet

nicht geeignet

( ) Anzahl der nicht geeigneten Merkmale

✓ Schliessen

? Hilfe

Drucken

Export als Bild

Zwischenablage

alle Merkmale anzeigen

Bewertung Mutterschutzgefährdungen - Arbeitsplatz:

Gefährdungen	Schwangere Frauen	Stillende Frauen
<b>- Physische Belastungen</b>	1	
Heben, Tragen, Bewegen oder Befördern von Lasten		
Ständiges Stehen, länger als 4 Stunden täglich		
Strecken, Beugen, Hocken, Bücken oder sonstige Zwangshaltungen		
Erhöhung des Drucks im Bauchraum insbesondere bei besonderer Fußbeanspruch...		
Unverantwortbare Gefährdung durch Beschäftigung auf Fahrzeugen		
Belastung durch Tragen von PSA		
<b>- Physikalische Gefährdungen</b>		
Unverantwortbare Gefährdung durch ionisierende Strahlung		
Unverantwortbare Gefährdung durch nicht ionisierende Strahlung		
Unverantwortbare Gefährdung durch Vibrationen oder Erschütterungen		
Unverantwortbare Gefährdung durch Lärm		
Unverantwortbare Gefährdung durch Hitze		
Unverantwortbare Gefährdung durch Kälte		
Unverantwortbare Gefährdung durch Nässe		
<b>- Gefahrstoffe</b>		
Gefahrstoffe reproduktionstoxisch Kategorie 1A, 1B oder 2		
Gefahrstoffe reproduktionstoxisch nach Zusatzkategorie für Wirkungen auf die Lakt...		
Gefahrstoffe mit Einstufung keimzellmutagen Kategorie 1A oder 1B		
Gefahrstoffe mit Einstufung karzinogen Kategorie 1A oder 1B		
Gefahrstoffe spezifisch zielorganotoxisch nach einmaliger Exposition Kategorie 1		
Gefahrstoffe mit Einstufung akut toxisch Kategorie 1, 2 oder 3		

Schliessen  
 Hilfe  
 Drucken  
 Export als Bild  
 Zwischenablage

---

alle Merkmale ausblenden

---

**Bewertung**  
 geeignet  
 nicht geeignet  
 Anzahl der nicht geeigneten Merkmale

- Übersicht über **Eignung der Arbeitsplätze für schwangere und stillende Frauen**, ggf. inklusive Darstellung nicht geeigneter Items
- Anzahl der nicht geeigneten Arbeitsplätze und davon betroffenen Beschäftigten
- Anzeige von Arbeitsplätzen mit **Potential für Gestaltungsmaßnahmen** nach MuSchG
- Kennzahlen über Arbeitsplätze, die für schwangere und stillende Frauen geeignet sind
- Möglichkeit der **Suche nach geeigneten Arbeitsplätzen** zur Umsetzung eines Arbeitsplatzwechsels
- Suchfunktion mit Definition individueller Kriterien (in den Bereichen physische Belastungen, Umgebungsbedingungen, Arbeitsorganisation und Arbeitssicherheit)

KOMNET-WISSENSDATENBANK

## Rechercheergebnisse

~~Danke für die  
Aufmerksamkeit!~~



Ergebnisse 1 bis 20 von 287 Treffern

### Darf eine Schwangere Bodenreinigungsarbeiten ausführen?

Die Tätigkeiten bei der Gebäudereinigung sind vielfältig. Ein Teil dieser Arbeiten wird aus mutterschutzrechtlicher Sicht allerdings als problematisch angesehen. Dies gilt besonders für die Beschäftigung Schwangerer in Bereichen Krankenhausreinigung und Arbeiten in der Bettenstation. Neben Zeitdruck, Nacharbeit und Arbeiten in beengten Verhältnissen mit anstrengender Körperhaltung kann u. a. die E ...

*Stand:* 30.11.2023

*Dialog:* 5183

### Gibt es bei der Betreuung von behinderten Menschen eine Altersgrenze, muss ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden?

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) fordert vom Arbeitgeber eine allgemeine Beurteilung des Arbeitsplatzes bezüglich der auftretenden Gefahren. Gemäß § 13 MuSchG muss der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen für die schwangere oder stillende Frau nach folgender Rangfolge festlegen: Umgestaltung des bestehenden Arbeitsplatzes, Versetzung auf einen geeigneten Arbeitsplatz, Lässt sich der bestehende Arbeitsplatz nicht ...

*Stand:* 25.11.2023

*Dialog:* 43855

# Informationen, Handlungshilfen

- <https://www.ausschuss-fuer-mutterschutz.de/start>
- <https://www.ausschuss-fuer-mutterschutz.de/weitere-informationen/evaluationsbericht>
- <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/leitfaden-zum-mutterschutz-73756>
- <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/arbeitgeberleitfaden-zum-mutterschutz-121860>
- <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Seiten/Mutterschutz.aspx>
- [https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2023-08/arbeitshilfe\\_beurteilung\\_arbeitsbedingungen\\_schwangere\\_0.pdf](https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2023-08/arbeitshilfe_beurteilung_arbeitsbedingungen_schwangere_0.pdf)